

FB I-40, FI-Stn

Gegenüberstellung der Änderungen durch das 11. Schulrechtsänderungsgesetz

§ 26 ABSATZ 6 SATZ 2 ALTE FASSUNG	§ 26 ABSATZ 6 SATZ 2 NEUE FASSUNG
<p>Lehrerinnen und Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.</p>	<p>An Bekenntnisschulen müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulleiterin oder der Schulleiter und 2. die übrigen Lehrerinnen und Lehrer dem betreffenden Bekenntnis angehören. <p>Sie müssen bereit sein, im Sinne von Absatz 3 Satz 1 an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen. Zur Sicherung des Unterrichts sind Ausnahmen von Satz 2 Nummer 2 zulässig.</p>
§ 27 ABSATZ 3 ALTE FASSUNG	§ 27 ABSATZ 3 NEUE FASSUNG
<p>Bestehende Grundschulen sind in eine andere Schulart umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen und wenn sich anschließend die Eltern von zwei Dritteln der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.</p>	<p>Ein Schulträger wandelt eine bestehende Grundschule in eine andere Schulart um, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung § 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und 2. die Eltern von mehr als der Hälfte der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. <p>Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.</p>

§ 28 ABSATZ 2 ALTE FASSUNG	§ 28 ABSATZ 2 NEUE FASSUNG
<p>Bestehende Hauptschulen sind in Gemeinschaftshauptschulen umzuwandeln, wenn die Eltern eines Fünftels der Schülerinnen und Schüler dies beantragen und sich anschließend die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden.</p>	<p>Ein Schulträger wandelt eine bestehende Bekenntnishauptschule in eine Gemeinschaftshauptschule um, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <ol style="list-style-type: none"> a) die Eltern eines Zehntels der Schülerinnen und Schüler der Schule dies beantragen oder b) der Schulträger im Rahmen seiner Schulentwicklungsplanung (§ 80) beschließt, ein Abstimmungsverfahren durchzuführen und 2. die Eltern eines Drittels der Schülerinnen und Schüler sich anschließend in einem Abstimmungsverfahren dafür entscheiden. <p>Verfahren nach Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b können erst nach drei Jahren erneut durchgeführt werden.</p>